

**Schriftliche Anfrage betreffend Schattenwurf durch Hochhäuser**

15.5558.01

Im Kantonalen Richtplan ist zum Thema Schattenwurf durch Hochhäuser zu lesen: "Von massgebender Bedeutung für die Positionierung und Höhenbestimmung eines Hochhauses ist der Schattenwurf auf Nachbarliegenschaften mit Wohnnutzung. Hier gelten zum Schutz der Wohnqualität restriktive Bestimmungen. Der Schattenwurf wird nach gängiger Praxis auf der Grundlage der Regel des so genannten 2-Stunden-Schattens bei mittlerem Sonnenstand errechnet; im BPG fehlt eine gesetzliche Verankerung dieser langjährigen Praxis. Um die Rechtsunsicherheiten auszuräumen, soll der 2-Stunden-Schatten gesetzlich geregelt werden."

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der 2-Stunden-Schatten unterdessen im BPG gesetzlich geregelt worden?
2. Wenn nein, wann wird dies geschehen?
3. Gilt dieses Gesetz/diese Regelung für einzelne Projekte oder werden zwei oder mehrere Hochhäuser auf einem Areal als Ganzes angesehen,
4. Wenn nein; kann es sein, dass durch eine Kumulierung verschiedener Hochhäuser Wohnhäuser über mehr als zwei Stunden bei mittlerem Sonnenstand vom Schattenwurf der Hochhäuser betroffen sind?
5. Durch die Messung des Schattens bei mittlerem Sonnenstand, kann der Schattenwurf im Winter bedeutend länger als 2 Stunden sein. Unter Umständen kann es sein, dass kein Sonnenschein einen vorher sonnigen Balkon oder ein sonniges Zimmer mehr besonnt. Warum wird nicht wie in Zürich der Sonnenstand im Winter als Messlatte genommen?
6. Kann sich die Mieterschaft oder der Hausbesitzer rechtlich gegen die Einschränkung der Wohnqualität und die Abwertung des Mietobjektes durch erhöhten und kumulierten Schattenwurf gesetzlich wehren?

Anita Lachenmeier-Thüring